



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
zur Geschwisterermäßigung  
und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen  
zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

**Präambel**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung gemäß § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. S. 308).

Der Elternbeitrag für Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, wird auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. 2024, Nr. 361), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetzes - KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft getreten gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963) ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Diese Satzung bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen sind.

Kinder, für die eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach der vorgenannten Rechtsgrundlage beantragt wird, müssen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Der dem Träger im Falle eines Ermäßigungsanspruches des Elternbeitrages entstehende Einnahmefall wird diesem durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde erstattet.

**§ 1 Festsetzung des Elternbeitrages**

Der Träger der Kindertageseinrichtung legt die Höhe des Elternbeitrages durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können in eigener Verantwortung den Elternbeitrag unterhalb der vorgenannten Grenzen festsetzen. Die dadurch entstehenden Einnahmefälle werden durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht erstattet.

## § 2 Übernahme der Elternbeiträge

Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten grundsätzlich die §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92 Absatz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes, die Studienbeihilfe nach § 56 b Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde (siehe § 4) ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen **unter** der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages **nicht zuzumuten**. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen. Zweckidentische Leistungen (z. B. Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten) sind hiervon ausgeschlossen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

## § 3 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Elternbeitrag

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Elternbeitrages.

#### **§ 4 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen / Verfahren**

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger dieser Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternbeitrages nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung sowie das entsprechende Verfahren hin.

##### soziale Ermäßigung

Um eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen, ist der Antrag auf soziale (einkommensabhängige) Ermäßigung bei der zuständigen Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung (zuständige Verwaltung) zu stellen. Für den Antrag ist das vom Jugendamt ausgegebene Formular zu verwenden bzw. bei Möglichkeit das entsprechende Onlineportal der zuständigen Verwaltung zu nutzen und die Leistung digital zu beantragen. Hierfür wurde den zuständigen Gemeinden eine entsprechende Software zur Verfügung gestellt.

Von der zuständigen Verwaltung erhält der Antragsteller nach Prüfung der einkommensbedingten Ermäßigungsvoraussetzungen - im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung, welcher beim Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist.

Die Ermäßigung wird innerhalb der Verjährungsfrist auf Antrag rückwirkend zum 01. des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, gewährt.

##### Geschwisterermäßigung

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist direkt beim Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen.

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung (siehe § 1) unter Berücksichtigung des Bescheides der zuständigen Verwaltung über die einkommensbedingte Ermäßigung nach § 2 und ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 3 (Geschwisterermäßigung).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.04.2023 aufgehoben.

Rendsburg, den 17.03.25



Ingo Sander  
(Landrat)